

046 K 043/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27.01.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74

die im Grundbuch von Homberg Blatt 8570 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

345/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostraße 58, 60, 62, 64, Größe: 8256 m² und Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1265, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, Größe: 13 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Haus Ottostraße 64 im 17. Obergeschoss hinten/links Nr. 305 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 305 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Eigentumswohnung in einem 1974 errichteten 20-geschossigen Hochhaus in 47198 Duisburg - Homberg (OT Hochheide). Flur 1, Wohnraum, Küche mit Essplatz, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Abstellraum, Flur 2, WC, Bad, Balkon. 84 qm. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Wohnung augenscheinlich leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 18.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 25.04.2024